



Um eine lückenlose Förderung zu gewährleisten, müssen die Weiterförderungsanträge spätestens **zwei Monate** vor Ablauf eines BWZ mit den erforderlichen Nachweisen vollständig im Amt für Ausbildungsförderung, Abteilung Studienfinanzierung, vorliegen.

Erstantragsteller sollten ihre Anträge ebenfalls 2 - 3 Monate vor Ausbildungsbeginn einreichen. Die Immatrikulationsbescheinigung und der Mietkostennachweis können nachgereicht werden.

## **2. Persönliche Voraussetzungen**

Für deutsche Studenten besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem BAföG, für Ausländer nur unter bestimmten Voraussetzungen (zu erfragen im Amt für Ausbildungsförderung, Abt. Studienfinanzierung).

**Grundvoraussetzung für die Gewährung von Förderungsleistungen ist, dass der Auszubildende selbst, sein Ehepartner und seine Eltern nicht in der Lage sind für die Kosten der Ausbildung und des Lebensunterhaltes während der Ausbildung aufzukommen.**

Im Regelfall wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn der Auszubildende bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (Ausnahmen sind im Amt für Ausbildungsförderung, Abteilung Studienfinanzierung, zu erfragen.)



## **3. Vom Antragsteller auszufüllende Formblätter**

Bitte lesen Sie die entsprechenden Hinweisblätter vor dem Ausfüllen der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Formblätter.

### **3.1. Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1)**

Alle Zeilen sind vollständig auszufüllen. Für Sie nicht zutreffende Fragen dürfen Sie nicht unbeantwortet lassen; z. B. in der Rubrik "Angaben über meine Kinder". Vermerken Sie dort, wenn Sie keine Kinder haben,

**"entfällt" oder "keine Kinder".**

Zeilen 61-66 beziehen sich auf den Zeitraum ab Studienbeginn bzw. auf den BWZ. Wenn Sie nicht familienversichert sind, erhalten Sie in unserem Amt einen Vordruck, auf dem die Krankenkasse alle notwendigen Daten einträgt.

**Bitte vergessen Sie nicht Ihre Bankverbindung in den Zeilen 22 bis 24 deutlich anzugeben und spätere Änderungen rechtzeitig dem Amt (8 Wochen vor Kontoauflösung) mitzuteilen.**

Die Angaben zu Ihrem Einkommen (ab Zeile 69) beziehen sich auf den beantragten BWZ, z. B. von 09/des Jahres bis 08/des Folgejahres an der Fachhochschule oder von 10/des Jahres bis 09/des Folgejahres an der Technischen Universität.

In jedem Fall sind auch die Angaben zum Vermögen am Tag der Antragstellung (Eingang des Antrages im Amt) in den Zeilen 90 bis 105 einzutragen, und zwar auch dann, wenn der Freibetrag von 5.200 € nicht überschritten wird. Vermögen und Schulden sind immer unsaldiert anzugeben.

Wichtig ist, dass zu allen Angaben Kopien über Bescheide oder sonstige Nachweise beigelegt werden. Angaben, die für Sie nicht zutreffen, sind z. B. durch den Eintrag

**"entfällt"**

deutlich zu kennzeichnen.

### **3.2. Schulischer und beruflicher Werdegang (Anlage zum Fbl. 1 - nur beim Erstantrag notwendig)**

Achten Sie hier besonders auf eine lückenlose, chronologische Darstellung Ihres schulischen und beruflichen Werdeganges. Beginnen Sie die schulische Ausbildung ab Klasse 5.

Sofern Sie sich Anspruch auf elternunabhängige Förderung ausrechnen, reichen Sie bitte für Zeiten der Erwerbstätigkeit die entsprechenden Nachweise (Kopien) über Ihr Einkommen in dieser Zeit mit ein, für Zeiten der Ausbildung sind Nachweise über Dauer und erworbe-

nen Abschluss vorzulegen. (Siehe auch Punkt 6.1!)

### **3.3. Antrag auf Förderung für eine Ausbildung im Ausland (Formblatt 6)**

Möchten Sie Ihr Studium im Ausland fortsetzen, sollten Sie möglichst 6 Monate vor Beginn des geplanten Auslandsstudiums bei dem für das jeweilige Ausland zuständigen Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag einreichen, da die Bearbeitung zeitaufwendig ist. Die Anschrift des zuständigen Auslandsamtes erfahren Sie bei Ihrer Sachbearbeiterin oder im Internet.

## **4. Von der Universität / Hochschule auszufüllende Formblätter**

### **4.1. Bestätigung der Immatrikulation bzw. der Teilnahme am Praktikum (Formblatt 2)**

Von Ihrer Universität/Hochschule erhalten Sie speziell für das BAföG-Amt eine maschinell erstellte Immatrikulationsbescheinigung. Diese ist an das Formblatt 2 anzuhängen.

Bei Antragstellung für ein Praktikum sind die Zeilen 28 bis 32 und 57, 58 des Formblattes 2 von der Praktikumsstätte ausgefüllt vorzulegen.

### **4.2. Leistungsnachweis**

Mit Beginn des 5. Fachsemesters wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn

- ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsdokumenten im Verlaufe des 4. Fachsemesters absolviert werden muss und auch in diesem Fachsemester abgelegt wurde oder
- eine Leistungsbescheinigung (Formblatt 5), in der bestätigt wird, dass bis zum Ende des vorangegangenen Semesters die bis dahin "üblichen Leistungen" erbracht wurden,

vorgelegt wird.

Was "übliche Leistungen" sind, entscheidet nicht das Amt für Ausbildungsförderung, sondern die Universität bzw. Hochschule. Es handelt sich hierbei nicht notwendigerweise um ein positives Vordiplom oder eine bestandene Zwischenprüfung.

Der Leistungsnachweis ist für den Studiengang bzw. die Fachrichtung, für den/die Förderung gewährt wurde, zu erbringen (bei Magisterstudiengängen für jedes Haupt- und Nebenfach). Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Amt für Ausbildungsförderung, Abteilung Studienfinanzierung, die Vorlage des Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Empfehlung: (Rechtzeitig im Amt vorsprechen!)

## **5. Von dem Ehepartner und den Eltern des Auszubildenden vorzulegende Formblätter**

### **5.1. Einkommenserklärung (Formblatt 3)**

Erinnern Sie bitte Ihre Unterhaltspflichtigen daran, dass sie unbedingt das zugehörige Hinweisblatt beim Ausfüllen dieses Formblattes beachten!

Der Ehepartner sowie jeder Elternteil mit eigenem Einkommen hat ein eigenes Formblatt 3 auszufüllen. Ist ein Elternteil ohne Einkommen, kann er an Stelle einer eigenen Erklärung die Zusatzklärung auf Seite 4 des Formblattes 3 seines Ehepartners abgeben.

Achten Sie bitte mit darauf, dass die Angaben in den Zeilen 14 bis 44 auf den BWZ bezogen sind, d. h. auf den Zeitraum, für den Ausbildungsförderung beantragt wird.

Berechnungsgrundlage für das Einkommen nach dem BAföG ist die **Summe der positiven Einkünfte** des Ehepartners und der Eltern abzüglich der Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherstellung, **die im vorletzten Kalenderjahr vor BWZ-Beginn erzielt wurden**.

Für Geschwister des Antragstellers, die sich in Berufsausbildung befinden, ist der Berufsausbildungsvertrag (als Kopie) einzureichen. Gehen aus diesem nicht die aktuellen Ausbildungsbezüge hervor, ist der neueste Bezugsnachweis vorzulegen. Bei studierenden Geschwister sind die entsprechenden Immatrikulationsbescheinigungen einzureichen (Winter- und Sommersemester).

Werden die Fragen in den Zeilen 52 – 54 des Formblattes 3 hinsichtlich Einkommenssteueranmeldung bzw. Antragsanmeldung verneint, dann sind die in den Zeilen 65 und 66 einzutragenden Einkünfte durch eine Bescheinigung vom Arbeitgeber zu bestätigen bzw. es ist eine Kopie der Lohnsteuerkarte der Erklärung beizufügen. Wird hingegen eine Frage in den Zeilen 51 bis 53 bejaht, aber der maßgebliche Steuerbescheid liegt noch nicht vor, so ist hilfsweise die Steuererklärung oder der letzte Steuerbescheid vorzulegen.

Bei der Beantwortung der Fragen zu weiteren Einnahmen entsprechend der BAföG-Einkommensverordnung (Zeilen 78 bis 91) wird besondere Sorgfalt erwartet. (Bitte unbedingt das Hinweisblatt beachten!)

**Generell gilt:** Nachweise, wie z. B. Verdienstbescheinigungen, Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Nachweise über Arbeitslosen- und Krankengeld sind immer in Kopie beizufügen.

### **5.2. Antrag auf Aktualisierung (Formblatt 7)**

Ist das Einkommen des Ehepartners/der Eltern/eines Elternteils im BWZ voraussichtlich niedriger als im vorletzten Kalenderjahr vor BWZ-Beginn, so wird auf **besonderen Antrag der/des Auszubildenden** bei der Einkommensanrechnung von den Einkommensverhältnissen **im BWZ** ausgegangen.

Der Antrag auf Aktualisierung kann bis **zum Ende des BWZ** gestellt werden; danach gestellte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Als "**niedriger**" gilt ein Einkommen, wenn sich der Förderungsbetrag dadurch um mindestens 10 € monatlich erhöht.

Das trifft oft zu, wenn der Einkommensbezieher z. B. zwischenzeitlich in Rente gegangen oder arbeitslos geworden ist. In diesem Fall wird die Höhe der Ausbildungsförderung auf der Grundlage des Einkommens berechnet, das im Antrags- und voraussichtlich im darauffolgenden Jahr, sofern sich der BWZ über zwei Kalenderjahre erstreckt, erzielt wird. Der Einkommensbezieher hat das Vorliegen der Voraussetzungen im Formblatt 7 glaubhaft zu machen.

Die Bewilligung der Ausbildungsförderung erfolgt sodann **unter dem Vorbehalt der Rückforderung**.

Steht das in diesen beiden Jahren erzielte Einkommen endgültig fest, wird auf der Basis der Jahresanteile des BWZ eine Neuberechnung der Ausbildungsförderung vorgenommen. Ein sich ergebender höherer Förderungsbetrag wird nachgezahlt. Ergibt sich ein niedrigerer Förderungsbetrag, so ist die Differenz sofort zurückzuzahlen.

## 6. Wichtige Sachverhalte

### 6.1. Elternunabhängige Förderung

Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn der Auszubildende

- bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig oder
- bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach einer vorhergehenden zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung 3 Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Für die Punkte b) und c) gilt zusätzlich, dass der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten. Rentenversicherungsnachweise oder Kopien der Lohnsteuerkarten sind als Kopie vorzulegen.

### 6.2. Einkommen des Antragstellers

Für die Anrechnung Ihres Einkommens ist das Einkommen maßgebend, das Sie im BWZ erzielt haben. Es ist deshalb notwendig, dass Sie Ihr Einkommen jeweils zum Ende des BWZ dem Amt mitteilen.

Hier ein Beispiel, wie sich ein Nebenverdienst auf den monatlichen Förderungsbetrag auswirkt (Student ohne Kind):

Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit im BWZ 10/2008 - 09/2009	5.200,00 €
./. Werbungskostenpauschale	920,00 €
Zwischensumme	4.280,00 €
(Zwischensumme : 12 Monate = 356,66 € pro Monat)	
anzurechnendes Einkommen pro Monat	356,66 €
./. Sozialpauschale (21,5 % des mtl. Einkommens)	76,68 €
./. Freibetrag für den Antragsteller (§ 23 BAföG)	255,00 €
<b>Anrechnungsbetrag zum BAföG (monatlich)</b>	<b>24,98 €</b>

Bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen von max. 400,00 € bzw. 4.800,00 € (brutto) im Jahr verbleibt somit kein Anrechnungsbetrag.

### 6.3. Anrechnung von Vermögen

Besitzt ein Auszubildender Vermögen, so wird lt. Gesetz erwartet, dass er dies bis auf einen Freibetrag von 5.200,00 € für seine Ausbildung voll einsetzt.

Was als Vermögen gilt und wie es bewertet wird, erfahren Sie im Amt für Ausbildungsförderung. Bitte beachten Sie dazu besonders die Zeile 90 - 109 im Formblatt 1 sowie das entsprechende Hinweisblatt.

### 6.4. Monatliche Bedarfssätze für Studierende (alle BWZ ab 08/2008)

	bei den Eltern wohnend / nicht wohnend	
Grundbedarf	414,00 €	512,00 €
mit eigener Kranken- u. Pflegeversicherung	(+) 59,00 €	(+) 59,00 €
<b>Bedarf</b>	<b>max. 473,00 €</b>	<b>571,00 €</b>
Bei Mietkosten über 146,00 € kommt gegen Nachweis ein Mietkostenzuschlag bis zu 72,00 € hinzu.		(+) 72,00 €
<b>Bedarf</b>		<b>max. 643,00 €</b>

### 6.5. Förderungshöchstdauer

Ihre Förderungshöchstdauer (FHD) entspricht der Regelstudienzeit, die in der Studienordnung für den gewählten Studiengang festgesetzt

ist. In besonderen Fällen wird Ausbildungsförderung über das Ende der FHD hinaus geleistet, wenn sich das Ende des Studiums aus folgenden Gründen verzögert:

- krankheitsbedingte Verzögerungen,
- plötzliche Erkrankung des Prüfers,
- Mitwirkung in zentralen Organen der Hochschule,
- erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
- Behinderung, Schwangerschaft und Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren (Förderung zu 100 % als Zuschuss).

Außerdem kann für höchstens 12 Monate Studienabschlussförderung gewährt werden, wenn nach dem Ende der (verlängerten) FHD innerhalb von 4 Semestern eine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgte und die Ausbildung voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate abgeschlossen werden kann.

**Auch hier gilt: Rechtzeitig im Amt vorsprechen!**

## 6.6. Fachrichtungswechsel

Ein Fachrichtungswechsel beendet die Gewährung von Ausbildungsförderung, es sei denn,

1. er erfolgt bis zum Beginn des 4. Fachsemesters und es liegt dafür ein **wichtiger**, fachrichtungsbezogener Grund vor oder
2. er erfolgt aus **unabweisbarem** Grund (z. B. ein Sportstudent verunfallt und kann dadurch den angestrebten Beruf nicht mehr ausüben).

Dabei wird im 1. Fall die Semesterzahl der für die andere Ausbildung maßgeblichen Förderungshöchstdauer um die Semesterzahl der nicht angerechneten Fachsemester der vorangegangenen Ausbildung gekürzt. Für die mögliche Differenz zur neuen Förderungshöchstdauer besteht Anspruch auf verzinsliches Bankdarlehen.

Für den erstmaligen Wechsel der Fachrichtung bis zum Ende des 2. Fachsemesters brauchen keine Gründe angegeben werden.

### **A c h t u n g!**

**Ein vorzeitiger Abbruch der Ausbildung oder ein Fachrichtungswechsel ist dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen zum persönlichen Einkommen des Antragstellers.**

**Die Unterlassung kann mit Bußgeld geahndet werden.**

## 6.7. Darlehenstilgung

- Die Rückzahlung des während der Ausbildung gewährten zinsfreien Staatsdarlehens beginnt 5 Jahre nach dem Ende der FHD und hat - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - innerhalb von 20 Jahren in monatlichen Mindestraten von 105,00 € zu erfolgen.
- Von der Verpflichtung der Rückzahlung wird der Darlehensnehmer auf Antrag in der Regel für ein Jahr freigestellt, soweit sein Einkommen monatlich einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Außerdem gewährt der Gesetzgeber auf Antrag auch in weiteren Fällen einen Darlehenserlass, diese Erlassgründe sind im Bescheid des Bundesverwaltungsamtes aufgeführt.

Informationen darüber erhalten Sie bei der für die Darlehensrückzahlung zuständigen Behörde, dem

Bundesverwaltungsamt Köln  
50728 Köln.  
Tel.: 0228 99 358 - 0 oder +49 (0)221 758 - 0  
Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

- Für alle Ausbildungen, die nach dem 28.02.2001 beginnen, ist **höchstens** ein Gesamtbetrag von 10.000,00 € zurückzuzahlen (Deckelung).
- Das Bankdarlehen ist einschließlich Zinsen - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - in möglichst gleich bleibenden monatlichen Raten von mindestens 105,00 € innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ende des Monats, für den der Auszubildende zuletzt mit Bankdarlehen gefördert worden ist, zu zahlen. Bei Inanspruchnahme von zinsfreiem Staatsdarlehen und verzinslichem Bankdarlehen verlängert sich der Rückzahlungszeitraum auf 22 Jahre, wobei das Bankdarlehen vor dem Staatsdarlehen zurückgezahlt wird.

## 7. Schlussbemerkungen

Diese Handreichung soll helfen, Ihnen die umfangreichen und teilweise schwer verständlichen Vorschriften des BAföG etwas näher zu bringen. Es wurde bewusst auf das Zitieren der entsprechenden Paragraphen verzichtet. Informationen und Hinweise zum BAföG sowie die Formblätter (BAföG-Antrag) erhalten Sie über folgende Internetadressen:

[www.studentenwerk-augsburg.de](http://www.studentenwerk-augsburg.de)  
[www.bafoeg.bmbf.de](http://www.bafoeg.bmbf.de)  
[www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

Mit Hinweisen und Anregungen zur Verbesserung dieses Informationsmaterials wenden Sie sich bitte an die unten genannten Anschriften.  
Dankeschön!

Studentenwerk Augsburg  
-Öffentlichkeitsreferat-  
bist@stw.uni-augsburg.de

### Anschriften und Sprechzeiten:

Studentenwerk Augsburg  
Amt für Ausbildungsförderung  
Eichleitnerstraße 30, 86159 Augsburg

Telefon: 0821/598-4930, Fax: 0821/598-4945  
Email: [augsburg@bafoeg-bayern.de](mailto:augsburg@bafoeg-bayern.de)

dienstags von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr  
und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
donnerstags von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Amt für Ausbildungsförderung  
Abt. Studienfinanzierung  
Innere Schneeberger Str. 23  
08056 Zwickau

Telefon: 0375/2710 116  
Email: [bafoeg.zwickau@swcz.tu-chemnitz.de](mailto:bafoeg.zwickau@swcz.tu-chemnitz.de)

dienstags von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
donnerstags von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr  
und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Diese Handreichung wurde vom Studentenwerk Chemnitz,  
Abteilung Studienfinanzierung, verfasst und dem Studentenwerk Augsburg mit freundlicher Genehmigung zur Veröffentlichung  
überlassen.

